

**Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen
Verbraucher Preise
(Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie)
vom 01.09.2023**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Nikolaiwall 3, 27283 Verden
(AG-VPK)

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg
Silcherstraße 7, 70176 Stuttgart
(GEW)

- andererseits -

wird nachfolgender **Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie** geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1 GELTUNGSBEREICH</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 ZEITLICH BEGRENZTE INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORMEN DES ENTGELTS</u>	<u>4</u>
<u>§ 4 INKRAFTTRETEN</u>	<u>5</u>

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a. räumlich für das Bundesland Baden-Württemberg
- b. fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des AG-VPK
- c. persönlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen.
- d. Sofern ein Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bundesländern ohne Tarifvertrag betreibt, kann die Geltung dieses Tarifvertrages auch für diese Betriebe und Betriebsteile arbeitsvertraglich vereinbart werden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht:

- a. für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, ausgenommen Fachkräfte im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung sowie Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten.
- b. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund ihrer Tätigkeit keiner der Entgeltgruppen des Entgeltrahmen-Tarifvertrages vom 01.06.2023 in seiner jeweils gültigen Fassung zugeordnet werden können.

§ 2 Zeitlich begrenzte Inflationsausgleichsprämie

(1) Arbeitnehmer*innen, die in den Geltungsbereich, dieses Tarifvertrages fallen, erhalten mit dem Entgelt für September 2023 bis zum 29. Februar 2024 (Bezugszeitraum) monatlich eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie i.H.v. 500 EUR. Der Anspruch nach S.1 besteht nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis bereits am 01. des jeweiligen Monats bestanden hat und in diesem Monat an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht.

(2) Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen, die in den Geltungsbereich, dieses Tarifvertrags fallen, sowie Auszubildende im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) erhalten mit dem Entgelt für September 2023 bis zum 29. Februar 2024 (Bezugszeitraum) monatlich eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie i.H.v. 250 EUR. Der Anspruch nach S.1 besteht nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis bereits am 01. des jeweiligen Monats bestanden hat und in diesem Monat an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht.

(3) Arbeitnehmer*innen, die im Bezugszeitraum in Teilzeit beschäftigt sind, erhalten die Inflationsausgleichsprämie in der Höhe, die dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(4) Bereits vor dem Bezugszeitraum erhaltene Inflationsausgleichsprämien, die die Personenkreise nach Abs. 1 und 2 von demselben Arbeitgeber erhalten haben, werden angerechnet und mindern die in Abs. 1. und 2. genannte Höhe entsprechend.

§ 3 Begriffsbestimmung und Formen des Entgelts

(1) Die Inflationsausgleichsprämie nach § 2 dieses Tarifvertrages wird jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 sind auch der Anspruch auf Fortzahlung des regelmäßigen Entgelts bei Erholungsurlaub i.S.v. § 20 Rahmentarifvertrag, der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall aus § 21 des Rahmentarifvertrags, sowie der Anspruch auf Entgeltfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen nach § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von

Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Die monatlichen Inflationsausgleichsprämien sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Die monatlichen Inflationsausgleichszahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. September 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 29. Februar 2024.

GEW

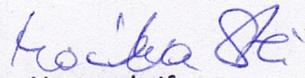
Ort

Stuttgart

Datum

28.06.23

Unterschrift



AG VPK

Ort

Haren

Datum

17.07.23

Unterschrift

